

Allgemeine Bedingungen der AGGM Austrian Gas Grid Management AG für die Nutzung der AGGM-Plattform

(AB AGGM Plattformnutzung)

Version	Genehmigung durch den Vorstand der Energie-Control Austria
6.0	Bescheid V AGB G 01/18 vom 31.08.2018
7.0	Bescheid V AGB G 02/20 vom 20.02.2020
8.0	Bescheid V AGB G 02/22/1 vom 22.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
1 Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	1
2 AGGM-Plattform.....	4
3 Services im Log-in Bereich.....	5
4 Vergabe von EIC auf Antrag.....	10
5 Geheimhaltung und Datenschutz.....	10
6 Höhere Gewalt.....	13
7 Haftung.....	14
8 Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand.....	15
9 Änderungen der AB AGGM Plattformnutzung.....	15
10 Sonstige Bestimmungen.....	16
11 Inkrafttreten.....	17

Präambel

- (A) Die AGGM organisiert in ihrer Funktion als Marktgebiets- und Verteilergebietsmanager das Bilanzgruppensystem.
- (B) Zu dem unter Punkt (A) der Präambel genannten Zweck betreibt die AGGM die AGGM-Plattform. Die AGGM-Plattform ist über die Website der AGGM (<https://www.aggm.at/>) erreichbar.
- (C) Über die AGGM-Plattform stellt die AGGM den Marktteilnehmern Services und Informationen zu den Marktgebieten in Österreich zur Verfügung.
- (D) Diese AB Plattformnutzung finden auf das Rechtsverhältnis zwischen AGGM und Kunden über die Nutzung der von der AGGM auf der AGGM-Plattform angebotenen Services durch den Kunden Anwendung.

1 Begriffsbestimmungen und Auslegung

1.1

Für die Zwecke dieser AB AGGM Plattformnutzung werden die nachstehenden Begriffe mit der ihnen jeweils gemäß diesem Artikel 1.1 zugeschriebenen Bedeutung verwendet. Im Übrigen haben die in diesen AB AGGM Plattformnutzung verwendeten Begriffe die ihnen durch das GWG, die GMMO-VO und die SoMa Gas beigelegte Bedeutung:

„AB AGGM Plattformnutzung“	bedeutet diese „Allgemeinen Bedingungen der AGGM für die Nutzung der AGGM-Plattform“, einschließlich ihrer Anhänge, in der jeweils gültigen Fassung.
„Anwendbares Recht“	bedeutet alle auf die jeweilige Partei anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, und sonstige Rechtsakte der Europäischen Union, eines Staates, eines Bundeslandes, einer Gemeinde, sowie gerichtlichen und behördlichen Anordnungen, Beschlüsse, Entscheidungen und sonstigen Rechtsakte.
„Autorisierungsdokument“	bedeutet die dem Nutzer durch den Kunden rechtswirksam erteilte Vollmacht auf der Grundlage des von der AGGM dem Kunden zur Verfügung gestellten Formulars.
„BGV“	bedeutet Bilanzgruppenverantwortlicher im Sinne des § 7 Abs 1 Z 6 GWG, bzw. BGV Kandidat.
„BGV Kandidat“	ist die juristische Person, die eine Genehmigung gemäß § 93 GWG 2011 anstrebt.
„BKO“	bedeutet Bilanzgruppenkoordinator im Sinne des § 7 Abs 1 Z 5 GWG bzw. Bilanzierungsstelle iSd § 2 Abs 2 Z 2 GMMO-VO.
„CIO“	bedeutet Central Issuing Office der ENTSO-E zur Sammlung und Veröffentlichung von EIC.
„Datenschutzerklärung“	bedeutet die von der AGGM auf ihrer Website zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung.

„DSGVO“	Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119, 04.05.2016.
„E-Control“	bedeutet Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft.
„E-Control-Gesetz“	bedeutet Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, BGBl I Nr. 110/2010 in der jeweils gültigen Fassung.
„EIC“	bedeutet Energy Identification Coding Codes, die für die Marktteilnehmerkommunikation laut ENTSO-E Voraussetzung sind.
„ENTSO-E Reference Manual“	bedeutet „The Energy Identification Coding Scheme (EIC) Reference Manual“ der ENTSO-E in der jeweils gültigen Fassung.
„ENTSO-E“	bedeutet „European Network of Transmission System Operators for Electricity“.
„G-EnID-VO“	bedeutet Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017, BGBl. II Nr. 416/2016, in der jeweils gültigen Fassung.
„GMMO-VO“	bedeutet Gas-Marktmodell-Verordnung 2020, BGBl II Nr. 425/2019, in der jeweils gültigen Fassung.
„GWG“	bedeutet Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr. 107/2011, in der jeweils gültigen Fassung.
„Höhere Gewalt“	bedeutet jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das Marktgebiet betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei ist und welches/welche auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Dies gilt insbesondere auch für Krieg, Unruhen, Streiks oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
„Kunden“	sind (i) für Services nach Artikel 2.1, die Netzbenutzer, die über keine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG verfügen, BGV, Versorger oder Netzbetreiber, die jeweils nach diesen AB AGGM Plattformnutzung berechtigt sind, Services in Anspruch zu nehmen sowie (ii) für Services nach Artikel 2.2, alle Marktteilnehmer.
„LIO“	bedeutet Local Issuing Office der ENTSO-E, das für die nationale Vergabe und Management von EIC zuständig ist.
„Netzbenutzer“	bedeutet Marktteilnehmer, die sich für Buchungen an Grenzübergabepunkten im Verteilergesetz registriert haben.
„Netzbetreiber“	bedeutet Netzbetreiber im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 43 GWG.

„Netzzugangsportale“	ist die Portaloberfläche in der Netzbetreiber ihre Netzzugangsanträge für Endkunden, Speicher und Einspeiser einreichen, einsehen und administrieren können. Weiters werden hier von BGV sowie registrierten Netzbenutzern Buchungen an Grenzübergabepunkten im Verteilergelände (kleiner Grenzverkehr) sowie Zuordnungen der dazugehörigen Nominierungsrechte dieser an Bilanzgruppen durchgeführt.
„Nutzer“	ist diejenige natürliche Person, die berechtigt und bevollmächtigt ist, den Kunden in der Abgabe und im Empfang von Willenserklärungen rechtswirksam zu vertreten.
„Offengelegte Daten“	sind personenbezogene Daten, die der empfangenden Partei von der anderen Partei oder Dritten aufgrund dieser Vereinbarung offengelegt werden.
„Parteien“	bedeutet AGGM und Kunde gemeinsam; „Partei“ bedeutet jeder einzelne von ihnen.
„Personenbezogene Daten“	sind alle Informationen gemäß Artikel 4 Z 1 DSGVO.
„Services“	bedeutet die nach den Artikeln 2.1 und 2.2 auf der AGGM-Plattform angebotenen Leistungen der AGGM.
„SoMa Gas“	bedeutet jener Teil der Marktregeln, der gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 E-Control-Gesetz erstellt wird und auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt.
„Stammdaten“	bedeutet alle firmenbezogenen Daten, die iRd Registrierung im Log-in -Bereich der AGGM-Plattform abgefragt werden.
„Versorger“	bedeutet Versorger im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 68 GWG.
„VHP“	bedeutet virtueller Handelspunkt im Sinne des § 7 Abs 1 Z 76 GWG.

1.2

Die AB AGGM Plattformnutzung unterliegen, sofern in diesen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesamtzusammenhang nichts anderes ergibt, den nachstehenden Auslegungsgrundsätzen:

1.2.1

Überschriften über Artikeln oder Anhängen werden bloß zur einfacheren Bezugnahme eingefügt und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung der gegenständlichen Bestimmungen.

1.2.2

Die Einzahl schließt automatisch auch die Mehrzahl (und umgekehrt) mit ein.

1.2.3

Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen automatisch auch die jeweils anderen Geschlechter mit ein.

1.2.4

Bezugnahmen auf Artikel, Absätze, Sätze und Anhänge bzw. Wörter wie "hierunter" oder Begriffe mit ähnlicher Bedeutung, verstehen sich als Bezugnahmen auf diese AB AGGM Plattformnutzung.

1.2.5

Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Marktregeln, Allgemeine Bedingungen, Beschlüsse, Entscheidungen, Vereinbarungen oder Urkunden beziehen sich gleichermaßen auch auf deren jeweils abgeänderte, modifizierte oder ersetzte Fassung.

2 AGGM-Plattform

2.1

Die AGGM bietet den Kunden im Log-in Bereich der AGGM-Plattform Services an, die diese nach vorheriger Registrierung durch den Nutzer in Anspruch nehmen können. Zu den Einzelheiten wird auf Artikel 3 verwiesen.

2.2

Die AGGM bietet den Kunden ferner die Möglichkeit an, über die AGGM-Plattform einen EIC zu beantragen. Zu den Einzelheiten wird auf Artikel 4 verwiesen.

2.3

Die AGGM stellt auf der AGGM-Plattform überdies Information für die Marktteilnehmer zur Verfügung, insbesondere zu bereits vergebenen EIC, Marktgebietsdaten, sowie Bilanzgruppenverantwortlichen und Versorgern in den Marktgebieten.

2.4

Der Anspruch auf Nutzung der AGGM-Plattform und seiner Funktionen besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik und der technischen Verfügbarkeit der AGGM-Plattform. Die AGGM ist berechtigt, den Leistungsumfang der AGGM-Plattform ganz oder teilweise zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, insbesondere auch um die Sicherheit und Integrität der Systeme zu gewährleisten oder technische Maßnahmen durchzuführen, die der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dienen oder im Falle des Eintritts unvorhersehbarer technischer Störungen, wie insbesondere bei der Unterbrechung der Stromversorgung oder bei einem Hardware- und/oder Softwarefehler, und einem dadurch bedingten Ausfall der AGGM-Plattform. Ein

Anspruch auf Nutzung der AGGM-Plattform besteht in diesen Fällen nicht. AGGM wird die betroffenen Netzbenutzer in diesen Fällen in geeigneter Weise unterrichten und sich bemühen, die Verfügbarkeit der AGGM-Plattform im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren wiederherzustellen. Soweit gesetzlich zulässig, schließt AGGM die Haftung für Schäden aus, die dadurch entstehen, dass die AGGM-Plattform nicht, nicht unterbrechungsfrei oder nicht fehlerfrei zur Verfügung steht, oder dass Daten nicht, nicht vollständig, nicht richtig, verspätet oder anderweitig nicht ordnungsgemäß übermittelt werden.

2.5

Während der Dauer eines möglichen Ausfalls der Plattform können die Funktionalitäten nicht genutzt werden.

2.6

Der Kunde ist verpflichtet, für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher von ihm oder in seinem Namen und seinem Auftrag an die AGGM übermittelten Daten Sorge zu tragen. Die AGGM übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der vom Kunden übermittelten Daten.

2.7

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dem Kunden das Verhalten des Nutzers zuzurechnen ist.

2.8

AGGM ist berechtigt, die Aktivitäten des Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der AGGM-Plattform zu protokollieren.

3 Services im Log-in Bereich

3.1 Registrierung

3.1.1

Der Log-in Bereich der AGGM-Plattform ist zugänglich:

3.1.1.1

für BGV, Versorger und Netzbetreiber, durch ihre jeweiligen Nutzer, unter der Voraussetzung der wirksamen Registrierung. Eine wirksame Registrierung setzt voraus, dass (i) der BGV, der Versorger bzw. der Netzbetreiber der AGGM die mittels Onlineformular angefragten Informationen und hochzuladenden Dokumente zukommen lassen, (ii) diese die AB AGGM Plattformnutzung sowie die Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden

Fassung durch ausdrückliche Zustimmung mittels Anklickens akzeptieren, und (iii) der jeweilige Nutzer der AGGM das gemäß Artikel 3.1.2 rechtsgültig unterfertigte Autorisierungsdokument vorlegt;

3.1.1.2

für Netzbenutzer, die über keine aufrechte Genehmigung gemäß § 93 GWG verfügen, durch ihre jeweiligen Nutzer, unter der Voraussetzung der wirksamen Registrierung. Eine wirksame Registrierung setzt voraus, dass (i) die Netzbenutzer der AGGM die Informationen und Dokumente übermitteln, die inhaltlich den mit dem Onlineformular gem. 3.1.1.1 abgefragten Informationen und Dokumenten entsprechen, (ii) diese die AB AGGM Plattformnutzung sowie die Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung durch firmenmäßige Zeichnung akzeptieren und (iii) der jeweilige Nutzer der AGGM das gemäß Artikel 3.1.2 rechtsgültig unterfertigte Autorisierungsdokument vorlegt.

3.1.2

Der Kunde ist verpflichtet, das Autorisierungsdokument durch einfache elektronische Signatur unter Verwendung eines von der AGGM bereitgestellten elektronischen Signatursystems (nachfolgend „elektronisches Signatursystem“) zu unterzeichnen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die in Satz 1 festgelegte Methode der Unterzeichnung unter Verwendung des elektronischen Signatursystems die gleiche Beweiskraft für die Absicht des Kunden hat, rechtlich gebunden zu sein, als wären das Autorisierungsdokument durch die eigenhändige Unterschrift des Kunden unterzeichnet worden.

3.1.3

Die AGGM kann den Zugang zum Log-in Bereich der AGGM-Plattform aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die vom Kunden gemachten Angaben unvollständig, unplausibel oder offensichtlich falsch sind oder wichtige technische oder sicherheitsrelevante Bedenken gegen die Nutzung des Log-in Bereiches durch den Kunden bzw. Nutzer bestehen.

3.2 Nutzung des Log-in Bereichs

3.2.1 Allgemeine Regelungen

3.2.1.1

Im Log-in Bereich der AGGM-Plattform stellt die AGGM den nach Artikel 3.1 durch den jeweiligen Nutzer registrierten Kunden ihre Services zur Verfügung. Diese können unter anderem die Registrierung neuer Marktteilnehmer gemäß Artikel 3.2.2, die Verwaltung der Stammdaten, die Einsicht zum Datenmonitor, die Bilanzierungsnachrichten, die Verwaltung von Bilanzgruppen (Zuordnungsermächtigungen für Kapazitäten im Fernleitungssystem, BGV-Wechsel, Versorgerkonto-BG-Zuweisung), Änderungsanträge sowie das Netzzugangportal für Kapazitätsbuchungen im Verteilerggebiet enthalten. Im

Log-in Bereich finden sich auch der Zugang zum Netzzugangportal, das als Vermarktungsplattform für Ein-/Auspeisekapazitäten im Verteilernetzgebiet dient sowie die Bereiche für deren Zuordnung zu zugelassenen Bilanzgruppen. Weiters werden die Netzzugangsanträge von Endkunden, Speicher und Einspeiser in diesem Bereich administriert.

3.2.1.2

Der Nutzer ist verpflichtet, das Passwort mit besonderer Sorgfalt zu verwalten und alle Maßnahmen zu ergreifen, um Missbräuche bzw. missbräuchliche Zugriffe zu verhindern. Der Nutzer hat zu diesem Zweck insbesondere auch die Zugangsdaten an einem sicheren Ort aufzubewahren, das Passwort in angemessenen zeitlichen Abständen zu ändern, und den Verlust oder Missbrauch der Zugangsdaten der AGGM unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Zugangsdaten weiterzugeben. Der Nutzer stellt sicher, dass durch seine Nutzung des Log-in Bereiches keine Beeinträchtigungen der Hard- und Software entsteht.

3.2.1.3

Sollten die vom Nutzer beigebrachten Daten bereits anderen BGV zugeordnet sein, ist der Nutzer verpflichtet, diese Angaben zu korrigieren.

3.2.1.4

Der Nutzer kann, nach erstmaliger Erfassung der Stammdaten, diese selbst im Log-in Bereich der AGGM-Plattform ändern oder durch schriftliche Mitteilung an die AGGM in der in Artikel 9.5 genannten Form durch die AGGM ändern lassen.

3.2.1.5

Der Kunde ist verpflichtet, der AGGM jede Änderung des Nutzers unverzüglich durch Übermittlung des firmenmäßig unterzeichneten Autorisierungsdokuments anzuzeigen. Der neue Nutzer wird nach positiver Prüfung gemäß Artikel 3.1 durch die AGGM freigeschaltet.

3.2.1.6

Auf jede Registrierung eines weiteren Nutzers finden die Regelungen des Artikels 3.1 Anwendung.

3.2.2 Registrierung von Marktteilnehmern

3.2.2.1

Bei der Registrierung eines Marktteilnehmers als BGV oder Versorger sind die wahrheitsgemäße Angabe und vollständige Zurverfügungstellung der geforderten Informationen mittels Online-Formular durch den Nutzer zu übermitteln. Änderungen oder Ergänzungen sind über die AGGM-Plattform vorzunehmen. Um eine Registrierung vorzunehmen, ordnet AGGM dem jeweiligen BGV bzw. Versorger eindeutige Kennungen

(AT-Nummern) und/oder Identifikationsnummern (EIC) zu bzw. verwaltet diese.

3.2.2.2

Der Nutzer ist verpflichtet, der AGGM bei der Registrierung über das Onlineformular bereits bestehende Identifikationsnummern, wie AT-Nummern, nationale EIC eines österreichischen Unternehmens oder internationale EIC für ein registriertes Unternehmen mit X-Kennung bekanntzugeben und für die österreichischen Marktgebiete weiterzuverwenden.

3.2.2.3

Das Vorhandensein einer eindeutigen X-Kennung und mindestens einer Y-Kennung ist Voraussetzung für das weitere Registrierungsverfahren als BGV.

3.2.2.4

Versorger haben für eine finale Registrierung für ein zugehöriges Versorgerkonto einen BGV auszuwählen, der im entsprechenden Marktgebiet aktiv ist. Erst nach der Zuweisung in eine Bilanzgruppe durch den BGV kann der Versorger mit einer Vorlaufzeit von 2 Tagen aktiv werden.

3.2.2.5

Nach Registrierung des Unternehmens oder Freischaltung des Nutzers eines bereits registrierten Unternehmens ist der Nutzer Buchungsberechtigter des BGV für Kapazitäten im Netzzugangsportale und berechtigt, weiteren registrierten Personen das Buchungsrecht zuzuweisen und zu entziehen.

3.2.2.6

Im Falle einer Registrierung als BGV gilt zudem das Folgende:

3.2.2.6.1

Nachdem die Hinterlegung der Sicherheiten bei dem Betreiber des VHP (im Fall der Tätigkeit im Marktgebiet Ost), sowie BKO positiv abgeschlossen wurde und dies der AGGM mitgeteilt wurde durch den VHP bzw. BKO, erstellt die AGGM unverzüglich die nach Artikel 3.2.2.6.1.1 bis 3.2.2.6.1.3 jeweils erforderlichen Dokumente zum Vertragsabschluss und übermittelt diese an die zeichnungsberechtigte(n) Person(en). Folgende Verträge können versendet werden:

3.2.2.6.1.1

Den Vertrag der AGGM in ihren Funktionen als Marktgebietsmanager und Verteilergebietsmanager mit dem BGV auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß §§ 16 und 26 GWG.

3.2.2.6.1.2

Den Vertrag des BKO mit dem BGV auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß § 88 GWG, den die AGGM im Namen und auf Rechnung der BKO abschließt.

3.2.2.6.1.3

Im Falle der Tätigkeit im Marktgebiet Ost, den Vertrag des Betreibers des VHP mit dem BGV auf Basis der genehmigten Allgemeinen Bedingungen gemäß § 31 Abs 3 GWG, den die AGGM im Namen und auf Rechnung des Betreibers des VHP abschließt.

3.2.2.6.2

Die Vertragsangebote, die der BGV als Voraussetzung für die Erlangung einer Genehmigung für die Tätigkeit eines BGV benötigt, übermittelt die AGGM an die durch den BGV bekanntgegebenen, zeichnungsberechtigten Personen. Die Vollmachtgeber gemäß § 19 GMMO-VO werden über die Versendung der Vertragsangebote durch AGGM informiert.

3.2.2.6.3

Das jeweilige Vertragsdokument ist spätestens binnen 4 Wochen ab Versendung durch die AGGM vom BGV Kandidaten firmenmäßig zu unterzeichnen und an die AGGM zu retournieren. Andernfalls ist AGGM berechtigt, das jeweilige Vertragsdokument zurückzufordern und die Daten aus der AGGM-Plattform zu löschen.

3.2.2.6.4

Nach Eingang des jeweiligen vom BGV unterzeichneten Vertragsdokumentes am Geschäftssitz der AGGM, wird dieses von AGGM unterzeichnet. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Vertrags. Ferner leitet AGGM eine Vertragsausfertigung des in Stellvertretung abgeschlossenen Vertrags an den jeweiligen Vollmachtgeber weiter.

3.3 Dauer und Beendigung des Zugangs zum Log-in Bereich

3.3.1

Der Zugang zum Log-in Bereich der AGGM-Plattform wird auf unbestimmte Zeit erteilt, soweit in diesen AB AGGM Plattformnutzung nicht anderweitig geregelt.

3.3.2

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, den Zugang zum Log-in Bereich der AGGM-Plattform schriftlich in der in Artikel 11.6 genannten Form zu kündigen.

3.3.3

Die AGGM ist berechtigt, den Zugang zum Log-in Bereich der AGGM-Plattform mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn AGGM bekannt wird, dass der Kunde seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

3.3.4

Die AGGM ist berechtigt, den Kunden auf der AGGM-Plattform inaktiv zu setzen, sofern dieser für einen durchgehenden Zeitraum von 6 Monaten keine Aktivität zum Abschluss

einer begonnenen Registrierung setzt und die AGGM diesen vorab auf das Inaktivsetzen hingewiesen hat.

3.3.5

Nimmt der BGV seinen Antrag auf Genehmigung nach § 93 GWG zurück oder wird der Antrag auf Genehmigung nach § 93 GWG abgelehnt, behält sich AGGM das Recht vor, alle Daten, die der Nutzer mit Registrierung und Nutzung der AGGM-Plattform der AGGM zur Verfügung gestellt hat, aus der AGGM-Plattform zu löschen.

3.3.6

Wird die Genehmigung nach § 93 GWG widerrufen oder erlischt diese, ist die AGGM berechtigt, den Zugang zum Log-in Bereich der AGGM-Plattform zu beenden. Die AGGM löscht in diesem Fall alle Daten, die der Nutzer mit Registrierung und Nutzung der AGGM-Plattform der AGGM zur Verfügung gestellt hat, 14 Monate nach dem Inaktivsetzen.

3.3.7

Ein Versorger, der seine Aktivität beendet und AGGM darüber informiert, wird auf inaktiv gesetzt. Alle Daten, die der Nutzer im Zuge der Registrierung und der Nutzung der AGGM-Plattform zur Verfügung gestellt hat, werden 14 Monate nach Inaktivität gelöscht.

4 Vergabe von EIC auf Antrag

4.1

Vor der Beantragung eines EIC stimmt der Nutzer dem ENTSO-E Reference Manual durch Anklicken zu.

4.2

Die AGGM ist aufgrund der Vorgaben des CIO nur berechtigt, X-Kennungen für österreichische Unternehmen zuzuordnen. Nicht-österreichische Unternehmen sind verpflichtet, eine internationale X-Kennung bei dem für sie zuständigen LIO zu beantragen. Nur im Ausnahmefall, aufgrund vorheriger Zustimmung des Central Issuing Offices, ist die AGGM berechtigt, einem nicht-österreichischen Unternehmen eine X-Kennung zuzuordnen.

5 Geheimhaltung und Datenschutz

5.1

Die Parteien haben Informationen, Daten sowie Aggregate, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.

5.2

Die Verpflichtung gemäß Artikel 5.1 gilt nicht

5.2.1

für Daten und Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Zutun und Verschulden einer Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.

5.2.2

wenn anwendbares Recht eine Offenlegung der Daten und Informationen erfordern. In diesem Fall ist eine Offenlegung in dem nach dem anwendbaren Recht notwendigen Umfang erlaubt.

5.2.3

wenn AGGM diese Informationen, Daten oder Aggregate an jene im gesetzlich erforderlichen Ausmaß weitergibt, die diese Daten, Informationen und Aggregate ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in den AB AGGM-BGV, im GWG, im EnLG, in der GMMO-VO, in der G-EnID-VO, den SoMa Gas oder europäischen Rechtsvorschriften geregelt wird.

5.2.4

wenn AGGM diese Informationen, Daten und Aggregate auf Websites oder Plattformen der AGGM in dem nach den gesetzlichen Vorschriften notwendigen Umfang veröffentlicht.

5.3

Die Entbindung von der Verpflichtung gemäß Artikel 5.1 bedarf der zuvor erteilten Genehmigung einer der Parteien durch die jeweils andere Partei. Die Genehmigung bedarf ausnahmslos der Schriftform. Die Offenlegung von Daten und Informationen gilt als genehmigt für den Fall, dass:

5.3.1

AGGM die Informationen, Daten und Aggregate an Dienstleister zur Verarbeitung weitergibt, deren sich die AGGM zur Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben bedient. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung in dem nach dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag erforderlichen Umfang, wobei die AGGM verpflichtet ist, mit dem jeweiligen Dienstleister eine Vereinbarung abzuschließen, die die Geheimhaltung dieser Daten und Informationen sicherstellt.

5.3.2

AGGM Informationen, Daten und Aggregate an nationale und europäische Interessensvereinigungen im Bereich der Gaswirtschaft weitergibt. In diesem Fall umfasst die Genehmigung die Offenlegung ausschließlich zur Analyse und Bewertung von

Sachverhalten, die der Beantwortung von Fragestellungen im allgemeinen Interesse der österreichischen, regionalen oder europäischen Gaswirtschaft dienen. Die Weitergabe von Daten, Informationen oder Aggregate zur Verfolgung kommerzieller Zwecke sowie die Weitergabe von Daten natürlicher Personen sind ausdrücklich vom Genehmigungsumfang ausgeschlossen. Die AGGM stellt sicher, dass die Anonymität des jeweiligen Kunden gewahrt bleibt.

5.3.3

AGGM die Informationen, Daten und Aggregate in dem nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Ausmaß an die Regulierungsbehörden, den Betreiber des VHP, den BKO, die Speicherunternehmen, die Produzenten, die Erzeuger erneuerbarer Gase, die Fernleitungsunternehmen, VNB, das CIO und andere LIOs sowie an allfällige andere in den SoMa Gas vorgesehene Marktteilnehmer übermittelt.

5.3.4

AGGM die im Zuge der Registrierung auf und Nutzung der AGGM-Plattform erfassten Informationen, Daten und Aggregate des Kunden und seiner Buchungsberechtigten erhebt, speichert, verarbeitet oder weitergibt, soweit dies aufgrund des anwendbaren Rechts erforderlich ist.

5.4

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen gelten die nationalen Datenschutzgesetze und die DSGVO. Jede Partei stellt sicher, dass sie und ihre allfälligen Subauftragnehmer offengelegte Daten ausschließlich für die Zwecke dieser AB AGGM Plattformnutzung verarbeitet. Die offenlegende Partei bestätigt hiermit, dass sie berechtigt ist, der empfangenden Partei personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Wenn eine Partei gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen als Auftragsverarbeiter der anderen Partei im Sinne der DSGVO handelt, treffen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen gemäß Artikel 28 DSGVO genügt, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Datenverarbeitung sicherzustellen. Gleiches gilt, wenn die empfangende Partei ihrerseits personenbezogene Daten aufgrund dieser Vereinbarung an Auftragsverarbeiter weitergibt.

5.5

Während des wirksamen Bestandes dieser AB AGGM Plattformnutzung sowie allfälliger darüber hinausgehender Aufbewahrungsfristen ist die empfangende Partei verpflichtet, offengelegte Daten in einer Weise zu verarbeiten, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der offengelegten Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

5.6

Die empfangende Partei ist nicht berechtigt, personenbezogenen Daten an Subauftragnehmer zu übermitteln oder von diesen verarbeiten zu lassen, die in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, ohne sich vorher zu vergewissern, dass diese einer von der Europäischen Kommission zuvor genehmigten Standard-Datenschutzklauseln zugestimmt haben.

5.7

Alle Verpflichtungen unter diesem Artikel 5 gelten auch nach Beendigung der AB AGGM Plattformnutzung fort.

6 Höhere Gewalt

6.1

Wenn durch ein Ereignis höherer Gewalt eine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, wird die betroffene Partei von der entsprechenden Verpflichtung für den Zeitraum und den Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Im selben Ausmaß und für dieselbe Dauer, für welche die von der höheren Gewalt betroffene Partei von ihrer Leistung befreit wird, ist auch die andere Partei von ihrer korrespondierenden vertraglichen Verpflichtung befreit.

6.2

Die betroffene Partei hat der anderen Partei unverzüglich den Grund sowie den Beginn, das voraussichtliche und das tatsächliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände schriftlich mitzuteilen.

6.3

Die betroffene Partei ist verpflichtet, die andere Partei in kurzen, den Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Parteien angemessenen Zeitabständen regelmäßig über den Status des die höhere Gewalt begründenden Umstands sowie über den weiteren Verlauf der Beendigung dieses Umstandes zu informieren.

6.4

Die betroffene Partei hat unverzüglich alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt möglichst gering zu halten, den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB AGGM Plattformnutzung wieder aufnehmen zu können.

6.5

Nutzt eine Partei Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen

Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für diesen Dritten höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels 6 darstellen würde, auch zugunsten dieser Partei als höhere Gewalt.

7 Haftung

7.1

Jede Partei haftet der anderen ausschließlich für die Erfüllung der sich aus diesen AB AGGM Plattformnutzung ergebenden Verpflichtungen, soweit in diesen AB AGGM Plattformnutzung nichts anderes vorgesehen ist. Jede Partei haftet der anderen dabei nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs 6 GWG, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

7.2

Im Falle einer Haftung der Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der Parteien ist für alle Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres der Höhe nach beschränkt mit 200.000 Euro. Diese Haftungsobergrenze gilt nicht für jene Fälle, in denen der Kunde gegenüber der AGGM zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet ist.

7.3

Der Kunde hält die AGGM für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Verhaltens gegen die AGGM geltend machen, schad- und klaglos.

7.4

Soweit Bestimmungen in diesen AB AGGM Plattformnutzung enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander, nicht jedoch das Verhältnis zwischen Kunde und AGGM in ihrer Funktion als Marktgebietsmanager bzw. Verteilergebietsmanager, betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung zur AGGM nicht.

7.5

Die AGGM haftet nicht für Schäden, die durch den Missbrauch der Zugangsdaten zum Log-in Bereich und/oder für fehlerhafte Eingaben im Log-in Bereich der AGGM-Plattform verursacht werden. Für allfällige Schäden, die der AGGM und/oder Dritten daraus entstehen, hält der Kunde die AGGM schad- und klaglos.

7.6

Die AGGM ist bemüht, alle technisch und wirtschaftlich angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass die Services im Log-in Bereich der AGGM-Plattform ununterbrochen zur Verfügung stehen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die AGGM, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, nicht für einen ununterbrochenen Zugriff

des Kunden auf die AGGM-Plattform haftet.

8 Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand

8.1

Für die vertragliche Beziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

8.2

Die Parteien können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control-Gesetz. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.

8.3

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der AGGM.

9 Änderungen der AB AGGM Plattformnutzung

9.1

Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung der AB AGGM Plattformnutzung geänderte AB AGGM Plattformnutzung genehmigt, wird die AGGM den Kunden von der Tatsache der Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen und die geänderte Fassung der AB Plattformnutzung dem Kunden in geeigneter Weise zugänglich machen, wobei eine Veröffentlichung im Internet genügt.

9.2

Sofern der Kunde der Anwendung der geänderten AB AGGM Plattformnutzung nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach deren Zugänglichmachung gemäß Artikel 9.1 schriftlich widerspricht, unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen AGGM und Kunden den geänderten AB AGGM Plattformnutzung. Für die Rechtzeitigkeit ist auf den Eingang des schriftlichen Widerspruchs am Sitz der AGGM abzustellen. Das Schweigen des Kunden gilt als Zustimmung.

9.3

Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht gemäß Artikel 9.2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht frist- und/oder formgemäß, Gebrauch, werden die

geänderten AB AGGM Plattformnutzung mit dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in den das Ende der Frist zur Erhebung des Widerspruchs fällt.

9.4

Im Falle des Widerspruchs ist die AGGM berechtigt, den Kunden von der Benutzung des Log-in Bereichs der AGGM-Plattform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auszuschließen. Die AGGM wird den Kunden auf die Folgen des Einspruches ausdrücklich und schriftlich hinweisen.

9.5

Im Falle des Widerspruchs ist die AGGM berechtigt, das Rechtsverhältnis mit dem Kunden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu beenden. Die AGGM wird den Kunden ausdrücklich und schriftlich auf das Beendigungsrecht der AGGM im Fall eines Widerspruchs hinweisen. Allfällige Rechte und Pflichten der Parteien, die aus dem aufrechten Rechtsverhältnis entstanden sind, bleiben von dessen Beendigung unberührt.

10 Sonstige Bestimmungen

10.1

Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig über einen bevorstehenden Insolvenzantrag sowie über das Einlangen eines Insolvenzantrages zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen bei Gericht zu informieren.

10.2

Sollten einzelne Bestimmungen der AB AGGM Plattformnutzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung durch eine ihr in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

10.3

Allfällige Kosten, die im Zusammenhang mit der Registrierung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die jeweiligen Parteien jeweils zur Gänze selbst.

10.4

Die Geschäftssprache ist Deutsch.

10.5

Die verbindliche Sprachfassung der AB AGGM Plattformnutzung ist die deutschsprachige Version. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient ausschließlich Informationszwecken. Eine Haftung der AGGM für allfällige inhaltliche Abweichungen oder Übersetzungsfehler ist ausgeschlossen.

10.6

Die jeweils gültigen AB AGGM Plattformnutzung werden dem Kunden über die Website der AGGM zur Verfügung gestellt.

11 Inkrafttreten

Diese AB AGGM Plattformnutzung treten mit 01.10.2022, 06.00 Uhr, in Kraft und ersetzen vollinhaltlich die AB AGGM Plattformnutzung, Version 7.0.